

Kreis Blatt

für den Kreis Uzingen.



Erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen „Illustrirtes Sonntagsblatt“ und „Der Landmanns Wochensblatt“.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Uzingen.
Redaktion: Richard Wagner.
Fernsprecher Nr. 21.

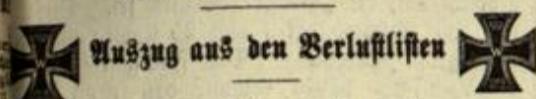
Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 M. (außerdem 24 Pf. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pf.
Anzeigengebühr: 20 Pf. die Garmon-Belle.

Nr. 17.

Dieustag, den 8. Februar 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.



Infanterie-Regiment Nr. 117.

Adolf Störkel, Rod a. d. Weil — bisher verwundet, verwundet u. in Gefangensch. (A. R.)

Infanterie-Regiment Nr. 88.

Unteroffizier Paul Müller, Treisberg — bisher schwer verwundet, verwundet und vermischt.

Königs-Infanterie-Regiment Nr. 145.

Wilhelm Bangert, Niederlauken — leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 205.

Unteroffizier Karl Echardt, Grävenwiesbach — verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 253.

Franz Wagner, Seelenberg — leicht verwundet.

Theodor Erker, Pfaffenwiesbach — gefallen.

Clemens Beuth, Niederreisenberg — leicht verwundet.

Louis Höhn, Gieberg — leicht verwundet.

Fuhrartillerie-Batterie Nr. 447.

Max Rothschild, Wehrheim — tödlich verunglückt.

Uzingen, den 26. Januar 1916.

Der komm. Landrat.

Nr. 1266. v. Bezold.

Uzingen, den 6. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. das Abschlachten von Vieh.

Von verschiedenen Seiten wird mir gemeldet, daß zur Zeit Schweine im Lebemah im Kreise abgeschlachtet werden und daß besonders die Einwohner, welche sich Schweine zur Hausschlachtung aufziehen, diese Tiere eiligst schlachten, auch wenn sie noch garnicht schlachtet sind, weil im Kreise das Gerücht verbreitet wird, daß in nächster Zeit Hausschlachtungen überhaupt verboten werden sollen.

Von einem solchen Verbot ist hier nicht das geringste bekannt. Ich ersuche Sie, dem Gerüchte energisch entgegenzutreten und mit Ihrem ganzen Einfluß dafür zu sorgen, daß die Viehbesitzer noch nicht die Allgemeinheit und vor allen Dingen auch sich selbst in schwerster Weise dadurch schädigen, daß sie nicht schlachtende Tiere oder solche, die sie noch länger mästen wollen, ohne Grund abschlachten.

Die Bevölkerung ersuche ich entsprechend auszuklären und mir Verbreiter solcher Gerüchte zur Bestrafung zu melden.

Der komm. Landrat
v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister zu Aufspach, Arnoldsbach, Eschbach, Haintchen, Niedermes, Oberreisenberg, Reichenbach, Rod am Berg und Wilhelmsdorf.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 27. Juli 1915, Nr. 10544, betreffend die Einreichung der Liste über die gefallenen Krieger, wird in Erinnerung gebracht.

Uzingen, den 5. Februar 1916.

Der komm. Landrat.
v. Bezold.

Uzingen, den 4. Februar 1916.

Zu der Verordnung vom 31. 1. 1916, 1298 (Kreisblatt Nr. 14), betreffend Regelung des Aufkaufs von Kälbern und Kindvieh im Kreise Uzingen wird folgendes bemerk:

Zu § 1.

Die Genehmigung zum Aufkauf von Kälbern und Kindvieh wird nur den Mezzgern und solchen Händlern erteilt, die im Besitze einer von mir aufgrund der obigen Verordnung ausgestellten Genehmigung sich befinden. Mezzger, die nicht zugleich Händler sind, bedürfen dieser Genehmigung nicht.

Zu § 2.

Jeder Kauf und Verkauf eines Kalbes oder Kindviehs unterliegt meiner Genehmigung. Ohne diese darf kein Stück Vieh gehandelt bzw. aus dem Standort des Verkäufers ausgeführt werden. Der Käufer oder Verkäufer hat über jedes gehandelte Stück Vieh eine Bescheinigung nach beiliegendem Formular, welches Ihnen in mehreren Exemplaren zugeht, auszufüllen, zu unterschreiben und den Bürgermeistern der Gemeinde, wo sich das zu laufende Tier befindet, zur Begutachtung vorzulegen. Sollte gegen den Verkauf nichts einzuwenden sein, dann ist das ausgefüllte Formular sofort mir zur weiteren Entscheidung vorzulegen. Hierauf wird der Antrag mit meiner Entscheidung an Sie zur Aushändigung an den Verkäufer oder Käufer zurückgesandt. Erst dann darf das Vieh abtransportiert werden, wobei der Käufer meine Genehmigung als Ausweis bei sich zu führen hat.

Ich mache bereits jetzt darauf aufmerksam, daß die Genehmigung zum Abschlachten weiblicher Kälber und Zuchttiere nur in Ausnahmefällen erlaubt werden wird.

Zu Zuchztwecken darf das Vieh auch von Landwirten gehandelt werden.

Zu § 4.

In dringenden Fällen können mit Ihrem Einverständnis auch Rotschlachtungen vor Erlaubnis des Herrn Kreistierarztes ausnahmsweise vorgenommen werden.

Formulare zum Antrage auf Genehmigung werden hier vorrätig gehalten.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nr. 1544. v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Uzingen, den 4. Februar 1916.

Es wird von mir beabsichtigt, einen Nachweis für Käufer und Verkäufer von zuchtmöglichen weiblichen Kälbern einzurichten, um das Abschlachten

dieser Tiere nach Möglichkeit zu verhindern.

Die Landwirte, die weibliche Kälber zu verkaufen haben, werden um Angabe ihrer Adresse gebeten, die dann von mir im Kreisblatt veröffentlicht werden. Hierbei bemerke ich, daß jeder Verkauf dieser Tiere von mir besonders genehmigt werden muß und daß die Genehmigung in der Regel nur dann erteilt wird, wenn die Aufzucht der weiblichen Kälber gewährleistet ist.

Der komm. Landrat.

Nr. 1545.

v. Bezold.

Uzingen, den 5. Februar 1916.

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gemeinden Launsbach und Rosendorf im Kreise Weißlar erneut ausgebrochen.

Der komm. Landrat.

Nr. 1425.

v. Bezold.

Bekanntmachung.

Das Beiblatt zur Balanzenliste vom 31. Januar 1916 — Offene Stellen für Kriegsbeschädigte — liegt auf dem Landratsamt zur Einsicht offen.

Uzingen, den 1. Februar 1916.

Der komm. Landrat.

v. Bezold.

Wiesbaden, den 24. Januar 1916.

Zur Behebung etwaiger Zweifel weise ich darauf hin, daß die Gemeinden nach § 1031 R. G. D. gehalten sind, auch für die infolge des Krieges ruhenden Handwerksbetriebe die **Beiträge zu den Kosten der Handwerkskammer** aufzubringen. Da zahlreiche Handwerksbetriebe in Frage kommen, deren Meister im Felde stehen, wird es angemessen sein, daß die Gemeinden diese Betriebe zu der an sich zulässigen Unterverteilung nicht heranziehen, sondern diese Beiträge endgültig selbst tragen.

Der Regierungspräsident.

J. B. gez. v. Gizey.

Uzingen, den 31. Januar 1916.

Wird den Herrn Bürgermeistern zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt.

Der komm. Landrat.

Nr. 1281.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Verordnung.

Abt. III b L-Nr. 1297/335.

Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch nicht approbierte Personen.

Im Anschluß an meine Verordnung vom 18. 2. 1915 — III b 701/1492 — bestimme ich:

I. Verboten ist weiter:

1. Die Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch nicht approbierte Personen.
2. Das Anbieten und die Abgabe von Heilmitteln, die für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten bestimmt sind, ohne ärztliche Verordnung.

II. Prostituierten, die unter fittenpolizeilicher Kontrolle stehen, und ihren Wohnsitz in einer bestimmten Stadt des Korpsbezirks haben,

wird verboten, die Stadt während der Kriegsdauer zu verlassen. Von diesem Verbot können durch ortspolizeiliche Erlaubnis für den Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

Frankfurt (Main), den 22. Januar 1916.
Das stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie

Ussingen, den 31. Januar 1916.
Wird veröffentlicht.

Der komm. Landrat.
Nr. 2. 1319. v. Bezahl.

Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren.

Vom 31. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Konserven aus Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung halbiert gemacht sind, ist verboten.

Als Fleisch gelten Rind, Kalb, Schaf, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art, Wurstwaren und Spez.

§ 2.

Zur gewerbsmäßigen Herstellung von Wurstwaren darf nicht mehr als ein Drittel des Gewichts ausgeschlachteter Kinder, Schweine und Schafe verarbeitet werden. Die Verarbeitung der inneren Teile und des Blutes wird durch diese Beschränkung nicht getroffen.

§ 3.

Gewerblichen Betrieben, die fabrikmäßig Wurstwaren herstellen, kann an Stelle der Beschränkung im § 2 gestattet werden, daß monatlich nicht mehr als ein Drittel derjenigen Fleischmenge zu Wurstwaren verarbeitet wird, die sie im Monatsdurchschnitt der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Dezember 1915 verarbeitet haben.

§ 4.

Die Vorschriften in §§ 1 bis 3 gelten nicht für die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren zur Erfüllung von Verträgen, die unmittelbar mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen sind.

Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffen werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbefürchtung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Meldung und Bewertung der Geschäft- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7.

Die Unternehmer der von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffenen Betriebe haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebsräumen anzuhängen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; für die Herstellung von Frischwurst können auch die Landeszentralbehörden Ausnahmen zulassen.

Wer Brotgetreide versüßt, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft.

1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 Abs. 2 zwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 6 zwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Meldung oder Bewertung von Geschäft- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 7 vorgeschriebenen Aushang unterlässt;
4. wer den auf Grund des § 8 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 10.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Verfolgung der Pflichten unzulässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfolgung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren durch Verbrauchervereinigungen auch dann Anwendung, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Februar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 31. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Ussingen, den 5. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Der komm. Landrat.
v. Bezahl.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 5. Februar (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Ein kleiner englischer Vorstoß südlich des Kanals von La Bassé wurde abgewiesen.

Ein durch Wurfminenfeuer vorbereiteter französischer Handgranatenangriff südlich der Somme brach in unserem Artilleriefeuer zusammen.

In der Champagne und gegen einen Teil unserer Argonnenfront unterhielt die feindliche Artillerie am Nachmittag schweres Feuer.

Französische Sprengungen auf der Höhe von Bauquois östlich der Argonnen richteten geringen Schaden an unseren Sappen an.

Unsere Artillerie beschoss ausgiebig die feindlichen Stellungen auf der Bogenfront zwischen Diedolshausen und Sulzern.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Auf der Front keine besonderen Ereignisse.

Eines unserer Luftschiffe griff die Festigungen von Dünaburg an.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

WTB Großes Hauptquartier, 6. Februar (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Kleinere englische Abteilungen, die südwestlich von Messines und südlich des Kanals von La Bassé vorzustoßen versuchten, wurden abgewiesen.

Französische Sprengungen bei Berry-au-Bac, auf der Combreshöhe und im Priesterwalde ver-

liefen ohne besonderes Ergebnis.

Bei Bapaume wurde ein englischer 5 Pf. bedient zur Landung gezwungen. Die Infanterie bleibet gefangen.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz

Keine Ereignisse von Bedeutung.

Unterste Heeresleitung

WTB London, 4. Februar (Nichtamtlich) 5 Pf. Bei dem Leichenschaugericht der Opfer des Luftangriffes in Staffordshire nahmen die schworen das Urteil des Vorsitzenden nicht ein und einigten sich auf das Urteil, daß die Opfer durch Explosivbombe getötet wurden. von einem feindlichen U-Boot abgeworfen waren und daß ein Wahrspruch wegen vorsätzlichen Mordes gegen den Kaiser und den Kronprinzen — Notiz des WTB. Die Urheber dieser Heiraten werden sich selbst noch als Helden, Festen Leuten aber als Narren vorkommen.

WTB London, 6. Februar (Nichtamtlich) 5 Pf. New York wird gemeldet: Passagiere und Besatzung der "Appam" sind in New York angekommen. Der Kapitän der "Corbridge" erinnert daran, daß das Schiff, das die "Corbridge" zum Überführen einer Geschwindigkeit von 25 Knoten und eine große Besatzung. Die Fahrgäste erzählten, daß neun Deutschen gebaut worden seien und auglich ein Teil davon auf dem Atlantischen Kreuze.

WTB Lyon, 5. Februar (Nichtamtlich) 5 Pf. Meldung der Agence Havas. Die montenegrinische Königsfamilie soll sich endgültig in einer Wohnung der Umgebung von Lyon niederlassen. Obwohl dem montenegrinischen Hof beglaubigten Sprachmaten sind bereits in Lyon angelommen. Ein italienischer Gesandte stellte sich heute Vormittag in Lyon an.

— Kristiania, 6. Februar (Priv.-Tel. um 11 Uhr) 5 Pf. Zu dem Auftreten eines englischen Fischdampfers gegen "L 19" "Gerdens Gang": Während man noch vollständig wundernd für die Kriegstaten der "Möve" kommt die andere Nachricht, die in greinem Ton zu dem Auftreten der deutschen Seeleute. Gewiß hande es sich "nur" um 18 Schiffsbrüder, die sich an den havarierten "Klammeren". Falls der englische Bericht sei, hätten die englischen Seeleute ihrer Flagge keine Ehre gemacht.

Volkale und provinzielle Nachrichten

* Keine Nussbäume fallen. In manchen Kreisen ist die Ansicht verbreitet, infolge der Bekanntmachung betr. Beschlagsbäume und Bestandsicherung von Nussbaumholz die bestehenden Nussbäume vom 15. Januar 1916 an die Fällen der angemeldeten lebenden Walnußbäume angeordnet worden sei, oder die angemeldeten Bäume demnächst gefällt werden. Diese Angaben ist irrt. Die Bekanntmachung ordnet lebend eine Verfügbungsbegrenzung über Nussbaumholz und lebende Nussbäume an. Ein Fällen ist durch die Bekanntmachung nicht geschrieben und ohne besonderen Grund auch gestattet.

* Jugendsfürsorge im Krieg. Stellvertretende Kommandierende General im Interesse der Jugend im Kriege eine Verordnung erlassen, durch jugendliche Personen unter 17 Jahren der Betrieb von Wirtschaften, Kaffees, Automatencafés und Kinos, sowie der Aufenthalt auf den Straßen nach 8 Uhr abends (im Winter) verboten, wenn sie sich nicht in Begleitung ihrer Eltern, leglicher Vertreter oder sonstiger Aufsichtsperson befinden. Auch das Rauchen in der Öffentlichkeit ist ihnen verboten. Ebenso ist die entgegengesetzte Verabfolgung von Rauchwaren der Jugendlichen unter Strafe gestellt.

* Granatennagelung in den Schießbuden. Die Königliche Regierung in Wiesbaden hat den Schulleitern des Bezirks den Wunsch nahegelegt, in sämtlichen Schulen die Nagelung von hohem Preisgegen

5 Pfennig kosten, und der Ertrag der Kriegsfürsorge zugewendet werden. Die Granate soll zur bleibenden Erinnerung im Schulhause aufbewahrt werden für die künftigen Geschlechter.

S Riedelbach-Neuweilnau, 5. Februar.
Unser früherer Lehrer Schrader, der seit Mai des vorjährigen Jahres zum Heeresdienst einberufen ist und sich seit September in Ostgalizien befindet, ist zum Befehlshaber befördert und vor kurzem mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet worden.

Oberems, 1. Febr. Bei der gestern in diem hiesigen Gemeindewald abgehaltenen Treibjagd wurden drei starke Hirsche und mehrere Stücke Rothwild zur Strecke gebracht.

M. Aus Nassau, 30. Januar. (Gedenktag.)
Einen festlichen Jubiläumstag könnten wir Bewohner des Regierungs-Bezirkes Wiesbaden in diesem Jahre feiern, wenn die ernste Kriegszeit das Feiern von Festen nicht ausschließe. In diesem Jahre sind nämlich 50 Jahre verflossen, daß das vormalige Herzogtum Nassau der Krone Preußens einverleibt wurde. Wohl mancher älterer Leser dieses Blattes kann sich noch persönlich dieses politischen Übergangs erinnern, während die jüngere Generation nur aus den Spalten der Geschichte und der mündlichen Überlieferung davon Kenntnis besitzt. Vielerlei in unserer engeren Heimat erinnert noch an die ehemalige Herzogliche Nassauische Landesregierung, während das Herrschaftshaus selbst nach einem fremden Lande verpflanzt wurde und dort in einem Seitenzweige weitergrünt, der Mannestamm aber durch den Tod erloschen ist. Der Regierungswechsel gereichte unserem von der Natur so reich begünstigten Nassauer Land zum Segen, denn es erneutte gewiß nicht den blühenden Aufschwung gebliebenen, den es sich unter dem mächtigen Zar Preußens erfreut. Auch hier bewahrheitet sich der Spruch: „In einem großen Hause ist besser wohnen als in einem kleinen.“ So möge denn der Regierungsbezirk Wiesbaden, der unser altes Herzogtum Nassau darstellt, auch in den jetzt folgenden weiteren 50 Jahren bis zur Vollendung des Jahrhunderts fernerhin wachsen, blühen und gedeihen! Möge unser Heimland auch fernerhin die schönste Perle in der Krone Preußens sein! Dieses ist unsere Hoffnung und Zuversicht, die wir auch an einen ruhmreichen Frieden nach dem gegenwärtigen Weltkriege knüpfen.

Vermischte Nachrichten.

Vom Rhein. (Wie steht es mit unseren Obstbäumen und ihren diesjährigen Aussichten?) Ein Gang durch die reichen Obstbaumfelder des Rheingaus und des gegenüberliegenden nördlichen Rheinhessens zeigt uns ein gar seltsames, im Wintermonat Januar sonst seit vielen Jahren nicht beobachtetes Bild. Wo sonst die Bäume noch völlig kahl im eisigen Wintersturm ihre Zweige beugten, da zeigt sich in diesem Jahre dieselbe Zeit allüberall ein mächtiges Treiben, inwieweit spätes Knospen und Sprossen. Die vor Wochen schon gemeldeten seltsamen Naturbeobachtungen sind in der Tat keineswegs übertrieben. Wenn auch, wie mancher übereifrig Beobachter befürchtete, gerade noch keine blühenden Obstbäume am Rheine zu sehen sind, so stehen doch nicht mit Knospen über und über bedeckte Frühobstbäume wie Aprikosen und Pfirsiche direkt vor der baldigen Entfaltung ihrer Knospen. Bei weiterer Andauer der milden Witterung wäre nach Ansicht der Landwirte in 2–3 Wochen mit der Aprikosenblüte hier allgemein zu rechnen. Da Kälterückschlüsse selten ausbleiben, so bedeutete dies die drohende Vernichtung der überreichen Blütenansätze. Eine strenge Kälte könnten die Frühobstarten schon nicht mehr ertragen. Weit besser steht es mit den Kirsch- und Birnbäumen. Hier ist die Entwicklung noch viel weiter zurück.

Essen, 5. Febr. Im Lünen erschlug der 18-jährige Longe seine Mutter mit einem Beil. Der Täter ging flüchtig.

Falsche Gerüchte über eine bevorstehende Schweinebeschlagnahme. Man breibt uns: Nach Mitteilungen aus landwirtschaftlichen Kreisen hat das Gerücht über eine bevorstehende Beschlagnahme der Schweinebestände weitgehende Beunruhigung auf dem Lande hervor-

gerufen. Derartige Gerüchte sind natürlich völlig aus der Lust gegriffen und werden lediglich in der selbstsüchtigen Absicht verbreitet, um die Landwirte zu überstürztem Abstoßen ihrer Schweine zu veranlassen. Der vorzeitige Verkauf halb ausgemästeter Tiere schädigt aber nicht nur den einzelnen Viehhalter, sondern er beeinflußt durch den damit verbundenen Ausfall an Fleisch und Fett auch die Volksernährung im allgemeinen sehr ungünstig. Gegen derartige Ausstreuungen muß daher mit allen Mitteln eingeschritten werden. Der Schweinemäster sollte sich dadurch nicht beirren lassen, sondern, soweit es das vorhandene oder erreichbare Futter irgend gestattet, stets darauf bedacht bleiben, sein Vieh bis zur Schlachtreihe auszufüttern. Denn nur durch eine Fleischerzeugung, die unsere vorhandenen Futtervorräte in vollem Maße zur Ausnutzung bringt, kann die Fleischversorgung unserer Bevölkerung in befriedigender Weise durchgeführt werden.

Hüten wir uns vor Verschwendungen!

Der Krieg muß von Deutschland gewonnen werden, endgültig und zweifelslos gewonnen werden, wenn wir nicht alsbald wieder von neuem einem Überfall durch dieselbe Koalition unserer Feinde ausgesetzt sein wollen, nachdem sie sich noch besser dazu gerüstet haben. Dass wir den Krieg gewinnen, dazu kann und muß jedermann aus dem Volke, auch der nicht Waffenfähige, beitragen, denn neben dem Krieg mit den Waffen geht der Wirtschaftskrieg einher, der verzweifelte, harntägige Vernichtungskampf Englands gegen uns. Dagegen müssen wir uns wappnen mit der richtigen Würdigung des Ernstes unserer Lage, da muß es heißen täglich und ständig: Nur keine Vertrauensseligkeit, nur keine Sorglosigkeit!

Hören wir, was bei Gründung der Hauptversammlung der brandenburgischen Landwirtschaftskammer am 28. Januar der Vorsitzende Graf von der Schulenburg von den Landwirten gesagt hat:

„Man ist scheinbar teilweise der Meinung, wir wären dazu da, um dafür zu sorgen, daß alles im Überfluss da ist, daß man mit den Nahrungsmitteln geradezu schwelgen kann. Das ist nicht der Fall! So viel zu schaffen sind wir nicht in der Lage. Wohl aber sind wir in der Lage, das zu schaffen, was notwendig ist. Wir haben es geschafft und wir werden es auch weiter schaffen. Aber dabei ist Sparsamkeit notwendig. Brotgetreide haben wir genügend, um bis zur nächsten Ernte durchzuhalten für die Ernährung unseres Volkes. Darüber hinaus haben wir nichts zu vergeben. Infolgedessen ist vom Brotgetreide nichts zur Verfüllung an das Vieh übrig. Nur so ist es möglich, daß wir durchhalten! Und das Durchhalten ist die Voraussetzung des Sieges, und siegen, darin weiß ich mich eins mit Ihnen allen, siegen wollen wir, siegen müssen wir und siegen werden wir!“

Das sind ernste Worte, es sind Worte, die der vielfach bestehenden Vorstellung, als ob unsre Landwirtschaft unbegrenzt leistungsfähig wäre, ein Ende machen. Jetzt hören wir, daß das, was die Landwirtschaft zu leisten vermag, gerade zur Ernährung und zwar nur zur sparsamer und eingeschränkter Ernährung der Bevölkerung reicht! Das soll sich gefälligst jeder adnotum nehmen!

Vielfach sind an den Bezug rumänischen Getreides übertriebene Erwartungen geknüpft worden. Auch das ist ein Trugschluss, wie sich jeder sagen muß angesichts der Tatsache, daß die Einfuhr von Futtermitteln, für die wir in Friedenszeit jährlich Hunderte von Millionen ans Ausland gezahlt haben, so gut wie ganz in Fortfall gekommen ist. Dazu kommt, daß England bereits 80 000 Waggons Getreide in Rumänien angekauft und weitere Anläufe vorbereitet hat, lediglich, um uns die dortigen Vorräte wegzunehmen! Rumänien bleibt überhaupt ein höchst unsicherer Faktor bei der Beurteilung der Lage, da es von der Entente in hartnäckiger Weise bearbeitet und von England mit Anleihenmittel ausgestattet wird.

Nur dann rechnen wir richtig, wenn wir so rechnen, daß wir mit unserer Nahrungsmittelversorgung auf eigenen Füßen zu stehen haben und uns auf uns verlassen müssen. Dazu gehört aber vor allem, daß wir nicht rücksichtslos gegen die

Gesamtheit mit den Nahrungsmitteln umgehen, sondern den alten bewährten Grundsatz zu Ehren bringen: „Spare in der Zeit, so hast du in der Not!“

Zu dem Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Kriegsgewinnsteuer veröffentlicht das Reichsschauamt soeben im Centralblatt für das Deutsche Reich die Ausführungsbestimmungen. Gleichzeitig erscheint in Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, eine Ausgabe des schwierigen Gesetzes von dem Geh. Rat Moesle, dem Dezerenten im Reichsschauamt, mit sachkundigen und zuverlässigen Anmerkungen. Allen pflichtigen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften wird die Moeslesche Bearbeitung bei der schwierigen und verantwortungsvollen Durchführung ein unentbehrlicher Führer sein.

Nächster Markt in Usingen.

Dienstag, 8. Februar: Rindvieh- und Schweinemarkt.

(Rindviehmarkt in der Neustadt)

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 7. Febr. (Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heftige Artilleriekämpfe zwischen dem Kanal von La Bassée sowie südlich der Somme. Die Stadt Lens wurde in den letzten Tagen vom Feinde wieder lebhaft beschossen.

In den Argonnen sprengten und besetzten die Franzosen auf der Höhe 285 (La Ville de morte) nordöstlich von La Chalade einen Trichter, wurden aber durch einen Gegenstoß sofort daraus vertrieben.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Eine in der Nacht zum 6. Februar von uns genommene russische Feldwachststellung auf dem östlichen Scharaufberg an der Bahn Baranowiczi-Bjachowitschi wurde erfolglos angegriffen. Der Gegner mußte sich unter erheblichen Verlusten zurückziehen.

Südwestlich von Widzy fiel ein russisches Flugzeug, dessen Führer sich verslogen hatte, unverfehrt in unsere Hand.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Richts Neues.

Oberste Heeresleitung.

2 Zimmerleute gesucht, ebenso 1 kräftiger Arbeiter für Sägewerk.

F. W. Creutz,

Zimmer- u. Baugeschäft, Bad Homburg.

Ersatz-Kessel aus Stahlblech innen und aussen emailliert la Qualitätsware! liefer

Eisenhandlung Zilliken,
Weilburg, Telephon Nr. 100.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Mittwoch, den 9. Februar 1916.

(Kriegsstunde.)

Abends 8 Uhr.

Ansprache: Herr Dekan Bohris.

Ort: Nr. 249, 1–4 und 7.

Überführung Gefallener

von allen Kriegsschauplätzen
übernimmt

Pietät A. Meyer,

Erstes Beerdigungsinstitut Frankfurt a. M.-West, Falkstr. 34.

Eigenes Leichenauto und Fuhrpark.

Telefon Taunus 1045.

Gegründet 1876.

Vertreter für den Kreis Usingen: Philipp Beck, Usingen,
Erbisgasse 8.

Die Sparkassenbücher Lit. A. Serie II Nr. 374905, Nr. 414428 und Nr. 543873, ausgestellt für Adolf Boos in Ebenheim, Adolf Hartung, hier, und Heinrich Schneider, Steuersupernumerar in Usingen, mit Guthaben von 50 M. 31 Pfg., 8 M. 15 Pfg. und 1255 M. 88 Pfg. sind abhanden gekommen.

Der Besitzer derselben und jeder, der Ansprüche aus denselben zu haben glaubt, wird aufgefordert, seine Rechte bis zum 15. Mai 1916 dahier geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung erfolgen wird.

Wiesbaden, den 2. Februar 1916.

Direktion
der Nassauischen Landesbank.

Märkte in Weilmünster.

Der nächste Kram- und Viehmarkt findet statt:

Donnerstag, den 10. Februar

Der Gemeindevorstand.

Prima Saathafer

vom amilicher Saatbauwirtschaft stammend, trifft in Kürze ein und nehme Bestellungen hierauf entgegen.

Prima Seidenfreien

nass. Kleesamen

in hiesiger Gegend aufgekauft, sowie

Saatgerste.

Ich empfehle gleichzeitig mein Lager in

Düngemittel

unter Kontrolle der landw. Versuchsstation zu Wiesbaden, als:

Ammoniat-Superphosphat

Kali Superphosphat

Thomasmehl, Kainit

Kalisalz usw. solange Vorrat reicht. Da die Produktion hierin sehr eingeschränkt ist, empfiehlt sich frühzeitige Deckung.

E. Hartmanshenn, Anspach.

Bin Käufer für jeden Posten

**Kiesern- u. Fichten-Langholz,
sowie Eichen-Schälholz.**

**F. Hegener, Holzhändl., Obernhausen,
Rheinland.**

Angebote an meinen Vertreter

**B. König,
Gamberg "Bayer. Hof".**

Einspanner-Wagen
mit Zubehör zu verkaufen. Näh. i. Kreisl.-Verl.

Turngemeinde Usingen.

Unser treues Mitglied

Ernst Koch

starb den Helden Tod fürs Vaterland. Die Turngemeinde betrauert tief den frischen Heimgang dieses braven Mannes. Er war ein eifriger Anhänger der deutschen Turnfache. Wir werden ihn nie vergessen.

Der Vorstand.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Obstbaumsorge.

Gemäß § 3 der Regierungs-Polizei-Berordnung vom 5. Februar 1897 ergeht an die Eigentümern, Nutzungsberechtigten von Obstbäumen in Feldgemarkung der Stadt Usingen die Aufforderung bis spätestens den 1. März d. J. alle toten Obstbäume sowie die dörrten Aststumpfe von noch nicht abgestorbenen Obstbäumen zu entfernen. Das dörrte Holz ist sofort zu entfernen oder an Ort und Stelle zu verbrennen.

Usingen, den 2. Februar 1916.

Die Polizeiverwaltung

Lohmann.

Die Verladung des Hafers findet Dienstag 8. d. Monats statt. Zeit der Entgegnung 8-12 Uhr vormittags und 1-4 Uhr mittags.

Usingen, den 7. Februar 1916.

Der Magistrat.

Holzverkauf

der Obersförsterei Usingen.

Schuhbez. Gransberg.

Dienstag, den 15. Februar, mittags 10 Uhr, in der Wirtschaft von Witzel zu Gransberg aus den Distr. 36 a Herrnacker, Kessel, 38 b, a Weiherberg, 39 Rov, 34 c, 35 Unner, 33 c Kapellenberg und Teichen: 9 Stämme mit 7,60 Fm., 149 Rm. und Kn., 23 Rm. Reisig 1. Kl. und 310 E Buchen: 435 Rm. Sch. u. Kn., 10850 E Birken (Aspen): 14 Rm. Sch. u. Kn. Rm. (Fj): 15 St. mit 2,31 Fm., 718 Stämme bis 3c Kl. u. 400 St. 4r u. 5r Kl., 1 Lärchen-Rutzheit u. Knüppel, 38 Rm. 6 Kn., 11 Rm. Reisig 1r Kl. Verlauf in der Folge der aufgeführten Distrikte.

Zur Konfirmation

empfiehle

Gesangbüche

in reicher Auswahl und allen Preislagen.
(Der Name wird unentgeltlich aufgedruckt.)

L. Schmidt,

Buchhandlung und Buchbinderei.

Versteigerung.

Montag, den 14. Februar, um 11 Uhr, fährt der unterzeichnete Pfleger den Sarg des verstorbenen Friedrich Althenn auf und Sielle gegen gleichbare Bohlung versteigt.

1 Hobelbank, mehrere Hobel, Werkzeug, 1 zweiteil. Schrank, 1 Kiste, 2 Tische, 1 Stuhl, Egge, Buhmühle, Waschmaschine, 1 kleinen Karren, Dungstücke, Wanduhr.

Niedelbach, den 5. Februar 1916.

Philippe Heile